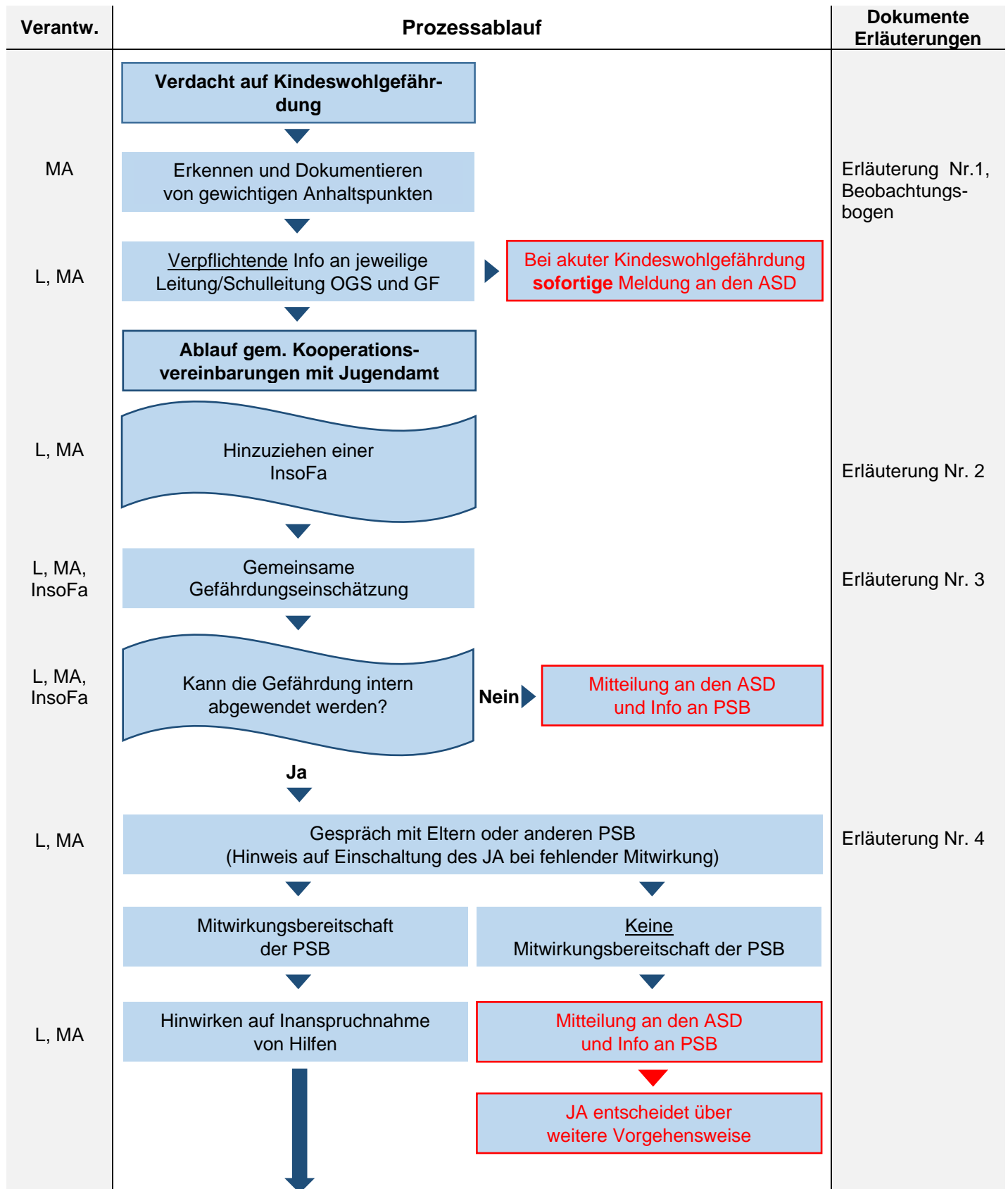


Prozessablauf gem. § 8a SGB VIII

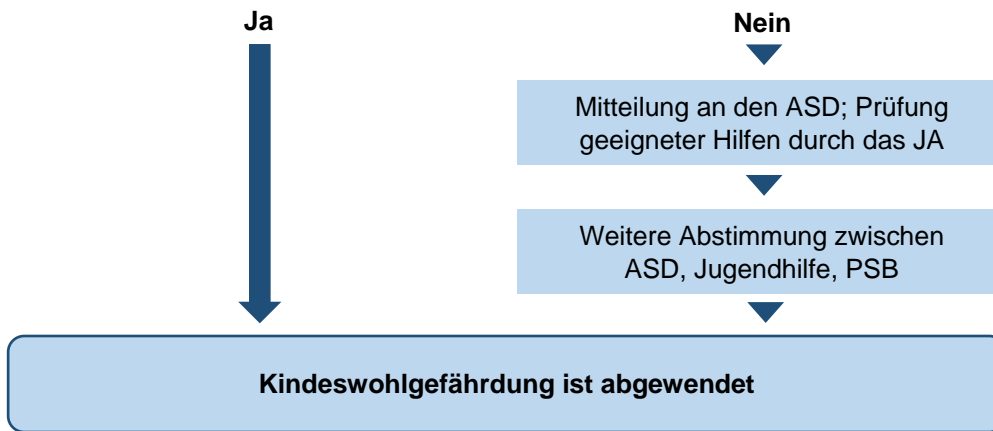
bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung von Kindern und Jugendlichen, die Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendberufshilfe Essen gGmbH besuchen



L, MA

Sind die angenommenen Hilfen ausreichend, um die Gefährdung abzuwenden?

Erläuterung Nr. 5



Legende:

GF	Geschäftsführung
L	Leitung
MA	Mitarbeiter
ASD	Allgemeiner Sozialdienst, Jugendamt
InsoFa	Insoweit erfahrene Fachkraft
PSB	Personensorgeberechtigte
JA	Jugendamt

Erläuterungen zum Prozessablauf gem. § 8a SGB VIII „Vermutete Kindeswohlgefährdung“

Der Prozessablauf basiert auf der Vereinbarung mit dem Jugendamt Essen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII zur Mitverantwortung der Jugendhilfe und Jugendberufshilfe Essen gGmbH der Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. Demnach haben alle freien Träger der Jugendhilfe den Auftrag, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor drohender Gefährdung sicherzustellen. Daher geht es in den beschriebenen Schritten vor allem darum, unsere Möglichkeiten der Hilfe und Hilfebeziehungen zu nutzen, um frühzeitig Gefährdungsanzeichen zu erkennen und den betroffenen Kindern, Jugendlichen und deren Familien in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt den Zugang zu weiterführenden Hilfeangeboten zu eröffnen bzw. zu erleichtern.

Nr. 1 – Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten

Im ersten Schritt gilt es, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen. Ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen oder nicht, muss im jeweiligen Einzelfall entschieden werden. Der Austausch mit Kollegen kann außerdem helfen, die eigene Wahrnehmung zu verfestigen und keine voreiligen Schlüsse zu ziehen bzw. möglicherweise überstürzt zu handeln. In jedem Fall sind Beobachtungen auf dem entsprechenden Beobachtungsbogen zu dokumentieren und in einem nächsten Schritt an die jeweilige Leitung/Schulleitung im OGS zu melden, die den Fall gemäß der Kooperationsvereinbarungen des Jugendamtes Essen mit Trägern der Jugendhilfe und Schulen der Stadt Essen entscheiden weiter bearbeiten.

Nr. 2 – Hinzuziehen einer InsoFa

Im nächsten Schritt muss für die Begleitung und Beratung des weiteren Prozesses eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) hinzugezogen werden. Hierzu ist entweder das Jugendamt über www.essen.de/fachinfo-sozialdienste oder die trägereigene InsoFa anzufragen.

Nr. 3 – Gemeinsame Gefährdungseinschätzung

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, muss eine Gefährdungseinschätzung gemacht werden, an der die jeweilige Leitung, die InsoFa und eventuell weitere Mitarbeiter, die Aussagen zu dem Fall treffen können, teilnehmen. Außerdem sind die Eltern oder weitere Personensorgeberechtigte in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, solange das Wohl des Kindes/Jugendlichen dadurch nicht gefährdet ist. Ziel der Gefährdungseinschätzung ist es, zu klären, ob eine tatsächliche Gefährdung vorliegt und ob diese durch Maßnahmen der Jugendhilfe Essen zukünftig abgewendet werden kann – oder ob die Gefährdung so massiv ist, dass eine Meldung an das Jugendamt erfolgen muss.

Nr. 4 – Gespräch mit Eltern oder anderen Personensorgeberechtigten

Lässt sich die Abwendung der Gefährdung mit dem Arbeitsauftrag der Jugendhilfe Essen und der Jugendberufshilfe Essen vereinbaren, müssen entsprechende Maßnahmen, unter Mitwirkung der Eltern/PSB, vereinbart und ergriffen werden. Hierbei ist es wichtig, bei den Eltern/PSB auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Bei fehlender Mitwirkung oder wenn die institutionellen Hilfen nicht ausreichen, muss das Jugendamt informiert werden. Die PSB müssen vorab über diesen Schritt informiert werden.

Nr. 5 – Sind die angenommenen Hilfen ausreichend?

Sind die angenommenen Hilfen für die Abwendung der Gefährdung ausreichend und zeigt sich eine Besserung beim Kind/Jugendlichen, ist die Kindeswohlgefährdung abgewendet und der Fall abgeschlossen. Bei Bedarf kann eine weitere, abschließende, Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden, um die aktuelle Situation zu dokumentieren und den Erfolg der ergriffenen Maßnahmen festzuhalten.

Erweisen sich die Hilfen als nicht ausreichend, erfolgt eine Mitteilung ans Jugendamt, das sich daraufhin mit der Prüfung und Einleitung weiterer geeigneter Hilfen befasst.